



## Maßnahmenkatalog zum Umgang mit Covid-19 auf der Sportanlage des TuS Hasslinghausen 07

### 1) Benennung des Coronabeauftragten

Als Corona Beauftragter wurde Herr Jörg Rottmann vom Vorstand benannt, er ist der Stadtverwaltung bereits als Ansprechpartner mitgeteilt worden. Das Aufgabenfeld erweitert sich in der Phase der Wiederaufnahme des Sportbetriebs um die vollständige Verantwortung zur Dokumentation, und sofern erforderlich, auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Kreisgesundheitsamt bzw. beauftragte Behörden nach IfSG.

### 2) Benennung eines/einer Hygienebeauftragten

Als Hygienebeauftragter steht Herr Werner Huhnstock dem Vereinsvorstand und auch den Vereinsmitgliedern beratend zur Verfügung. Die Beratung erfolgt unentgeltlich und frei von eigenen Interessen. Ein Haftungsanspruch ergibt sich nicht.

### 3) Maßnahmenkatalog/Erstellung/Verantwortung

Alle Maßnahmen sind vom Vorstand zu entscheiden, zur Beschlussfähigkeit gilt die Vereinssatzung. Die Durchführungsverantwortung liegt ebenfalls beim Vorstand und geht im Trainingsbetrieb an die verantwortlichen Mannschaftstrainer über. Änderungen des Maßnahmenkatalogs sind mit Herrn Jörg Rottmann abzusprechen, dieser informiert bei Bedarf den Hygienebeauftragten, es findet eine gemeinsame Evaluation der geplanten Maßnahmenänderung statt.

### 4) Gültigkeit/Anpassungserfordernis

Der Plan ist unbefristet gültig und wird bei Veränderungen der Corona Schutzverordnung angepasst, sofern die Sportausübung betroffen ist. Veränderungen im Maßnahmenkonzept werden den verantwortlichen Personen der Stadtverwaltung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt per mail oder Fax.

### 5) Veröffentlichung/Information

Der Maßnahmenplan wird allen Trainern zur Verfügung gestellt. Der Hygieneplan sowie eine Information zu den Maßnahmen, werden im Außenbereich gut sichtbar an mehreren Stellen ausgehängt. Der Hygieneplan wird auch im Toilettenbereich ausgehängt. Das vollständige Konzept wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

### 6) Datenschutz/Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Die für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs verpflichtend zu führenden Anwesenheitslisten werden von Mannschaftstrainern verantwortlich geführt und verbleiben nach dem Training im Vereinsheim, um sicher zu stellen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Listen durch Herrn Rottmann oder Herrn Huhnstock jederzeit möglich ist. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich auf Aufforderung des Gesundheitsamtes oder der Stadtverwaltung, sofern es sich um ein Meldeverfahren nach §6 IfSG handelt. Eine Vernichtung der Teilnehmerlisten darf nur durch Herrn Rottmann oder Herrn Huhnstock erfolgen, vorab ist die behördliche Zustimmung zur Vernichtung einzuholen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur o. a. Vorgehensweise wird mit der Teilnahme des Jugendlichen am Sportbetrieb vorausgesetzt, eine gesonderte, schriftliche Information erfolgt nicht.